

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 150.

Donnerstag den 30. Mai.

1861.

Bekanntmachung.

Das 4. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:

- Nr. 28. Decret wegen Bestätigung der Statuten für den Dresden-Possendorfer Steinkohlenbau-Actien-Verein, vom 12. März 1861;
- 29. Verordnung, die thierärztliche Arzneientare betreffend, vom 28. Februar 1861;
- 30. Bekanntmachung, den ersten Nachtrag zur fünften Auflage der Arzneientare betreffend, vom 19. März 1861;
- 31. Gesetz wegen Vermehrung des Reservequantums der neuen Cassenbilletts für den Zweck des Umtausches defect gewordener Billets, vom 25. März 1861;
- 32. Bekanntmachung eines anderweiten Nachtrags zu den Statuten des Königlich Sächsischen Albrechtsordens vom 31. December 1850, vom 26. Mai 1861;
- 33. Gesetz, den Arbeitserwerb der in den Straf- und Correctionsanstalten, so wie in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen betreffend, vom 12. April 1861;
- 34. Verordnung, die Expropriation für Erweiterung des Staatseisenbahnhofs bei Zwickau betreffend, vom 11. April 1861;
- 35. Decret wegen Bestätigung der Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebensversicherungsgesellschaft Gegenseitigkeit, vom 6. April 1861;
- 36. Bekanntmachung, die Verwendbarkeit der unter dem Namen „Kobalt- oder Sächsisch-Grün“ auf den Blausarbenwerken des Königreichs Sachsen dargestellten und in den Handel gekommenen Farbe betreffend, vom 13. April 1861;
- 37. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vorschussvereins zu Limbach, vom 22. April 1861;
- 38. Verordnung, die Steuerregulirung bei Zusammenlegungen von Grundstücken betr., vom 15. April 1861;
- 39. Verordnung, die Steuerregulirung bei Zusammenlegungen von Grundstücken betr., vom 15. April 1861;

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 15. Juni d. J. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.
Leipzig, am 28. Mai 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger. Thober.

Bekanntmachung.

Im Bau- und Holzhofe sollen Dienstag den 4. Juni d. J. früh von 8 Uhr an folgende Gegenstände:

- 1 Anzahl eichne Pfosten 1 bis 3 Zoll stark, 4 bis 12 Ellen lang,
- 1 „ Eichenholz $\frac{1}{4}$ „ $\frac{10}{12}$ „ „ 3 „ 9
- 1 „ altes Eichenholz $\frac{16}{16}$ „ „ 20 Ellen lang,
- 1 „ weiche Schwarten,
- 1 „ alte Fenster,
- 1 „ alte Thüren,

hartes und weiches Brennholz
in kleineren Partien gegen entsprechende Anzahlung und unter den an Ort und Stelle bekannt zu machenden, vorher schon beim Rathes-Bauamte einzusehenden Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden.
Leipzig den 28. Mai 1861.

Des Rathes der Stadt Leipzig Deputation zum Bau- und Holzhofe.

Der Leipziger Lehrer-Witwen- und Waisen-Fiscus.

Aus der Mitte des Leipziger Lehrer-Vereins, dem die Lehrerschaft unserer Stadt schon die Errichtung einer segensreich wirkenden Funeralsasse verdankt, ist am 13. October 1860 ein zweites Institut hervorgegangen, das, je mehr es erstarkt, um so erfreulichere Erfolge aufzuweisen haben wird: der Leipziger Lehrer-Witwen- und Waisen-Fiscus.

Wiewohl man schon seit Jahren anerkannt hatte, daß es noch thue, eine derartige Casse zu begründen, die von den bisher bei den Einzelcassen dieser Art befolgten Principien frei, und bei möglicher Sicherheit für ihre Mitglieder zugleich allen Leipziger Lehrern ohne Unterschied zugänglich sei, ohne allzu große Opfer zu fordern, so fand die Sache doch immer zu großen Widerstand und erst den neuesten Bestrebungen gelang es, Vorurtheilen wie grundsätzlichen Entgegentreten mit Erfolg zu begegnen, und darf die gegründete Ueberzeugung ausgesprochen werden, daß, nachdem der Bestand der Casse auf eine Reihe von Jahren hinaus gesichert ist, ihre Dauer überhaupt außer allem Zweifel stehe.

Die Einrichtung des Instituts selbst ist der Art, daß es die Gewähr der Solidität in sich selbst trägt, da nach dem rationalen Principe der Rentenanstalten Rechte und Pflichten der Mitglieder so geregelt sind, daß in der Wechselwirkung beider ihre beiderseitige Sicherheit ruht.

Ohne ferner den Beitritt durch Eintrittsgelder zu erschweren oder kränklichen Collegen zu versagen, wenn nicht ein allzu hoher Grad der Krankheitsausbildung nahe bevorstehenden Tod als gewiß erscheinen läßt, paßt die Casse die geforderten Beiträge doch dem Alter ihrer Mitglieder an, so daß den Jüngeren nicht ohne Aequivalent zugemuthet wird, die Kosten des Ganzen fast allein zu tragen, wie dies bei Befolgung nicht rationaler Principien fast unumgänglich wäre.

Während weiter die Beiträge von 5 zu 5 Jahren bei einigermassen günstigem Stande der Casse Ermäßigungen erfahren, ist zugleich die Bildung eines Reservefonds geregelt und kommt den noch auch den Hinterlassenen noch ein Antheil des Gewinnes dergestalt zu Gute, daß im günstigen Falle außer der bedungenen Pensionszahlung noch Zulagen in Aussicht stehen, insbesondere wenn durch Legate, Vermächtnisse, Schenkungen oder andere